

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300457/28 - Dfl

Linz, am 17. September 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Neuregelung
der Rechtsverhältnisse der
Österreichischen Bundesbahnen
(Bundesbahngesetz 1992);
Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel
(0732) 2720/1166

An den

Klub der Sozialdemokratischen Abgeordneten
und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DR. KARL RENNER-RING 3	1017 WIEN
51	-GE/92/11
Datum: 23. SEP. 1992	
Verteilt 29.9.92 Niel	

Dr Klausgruber

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutach-
tungsverfahrens zu dem vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten
Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsver-
hältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.
Diese Bedenken wurden durch die Regierungsvorlage nicht aus-
geräumt.

1. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 enthalten die Rechtsgrundlage für die Überwälzung von Kosten auf die Länder. Der Bund wird dadurch in die Lage versetzt, eine Leistung als gemeinwirtschaftlich zu qualifizieren, um dadurch die Mitfinanzierung von anderen Gebietskörperschaften zu erzwingen. Dadurch würde jedoch das Finanzausgleichsgefüge wesentlich verschoben. Überdies kontakariert diese Möglichkeit die Gesetzesabsicht zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (z.B. auch auf Nebenstrecken), da eine Leistung, ist sie erst einmal als gemeinwirtschaftlich festgestellt, vom Kostendruck nachhaltig entlastet wird.

In diesem Zusammenhang darf auf den Beschuß der Landesfinanzreferenten vom 20. November 1991 verwiesen werden, der lautet:

"Der vom Bund versandte Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen wird von den Ländern unter dem Blickwinkel, daß diese entsprechende Beiträge zu den Investitionen und Folgekosten von gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen hätten, mit allem Nachdruck abgelehnt."

Aus der Sicht Oberösterreichs gibt die Regierungsvorlage keinen Anlaß, von der Haltung der Landesfinanzreferentenkonferenz abzuweichen. Oberösterreich lehnt daher jedenfalls § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 der Regierungsvorlage entschieden ab.

2. Nach § 19 Abs. 4 der Regierungsvorlage sollen Erwerbsvorgänge zwischen dem Unternehmen und dem Bund im Sinn des § 1 Grunderwerbssteuergesetz 1987 nicht der Grunderwerbssteuer unterliegen. Demgegenüber kommt den Ländern, wenn sie Betriebe gewerblicher Art in eine Kapitalgesellschaft einbringen, aber keine Grunderwerbssteuerbefreiung zu. Für diese Besserstellung des Bundes kann keine ausreichende Begründung gesehen werden.
3. Die in der Regierungsvorlage des Bundesbahngesetzes 1992 gewählte Rechtsform, nämlich die einer Gesellschaft "sui generis" mit einer starken Affinität zur Ges.m.b.H. erscheint nicht unbedenklich, da so wesentliche Parameter wie das Eigen-(Grund-)kapital oder die Anteilsrechte nicht quantifizierbar sind.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300457/28 - Dfl

Linz, am 17. September 1992

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


